

**Entscheidung der ACER über eine Methode für die ko-optimierte Zuweisung
Anhang I**

**Methode für ein ko-optimiertes Verfahren zur
Zuweisung grenzüberschreitender
Übertragungskapazität für den Austausch von
Regelleistung oder die Reserventeilung**

gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 der
Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über
den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem

17. Juni 2020

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In diesem Dokument ist eine Methode für ein ko-optimiertes Verfahren zur Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung (im Folgenden „Methode für die ko-optimierte Zuweisung“) gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (im Folgenden „EB-Verordnung“) niedergelegt.
- (2) Die Methode für die ko-optimierte Zuweisung berücksichtigt die allgemeinen Grundsätze und Ziele, die in der EB-Verordnung, der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (im Folgenden „SO-Verordnung“), der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im Folgenden „CACM-Verordnung“) sowie in der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) (im Folgenden „Elektrizitätsverordnung“) und der Verordnung (EG) Nr. 543/2013 der Kommission vom 14. Juni 2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten und zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Transparenzverordnung“) festgelegt sind.
- (3) Die Methode für die ko-optimierte Zuweisung berücksichtigt die in der EB-Verordnung niedergelegten allgemeinen Grundsätze, Ziele und anderen Methoden. Ziel der EB-Verordnung ist es, die Integration der Regelreservemärkte zu unterstützen und gleichzeitig zur Betriebssicherheit beizutragen. Zum Erreichen dieses Ziels ist es erforderlich, die Regelreservemärkte zu integrieren und Möglichkeiten zum Austausch von Regelreserve zu fördern. Darüber hinaus sind in Artikel 40 der EB-Verordnung die Anforderungen festgelegt, denen die Methode für ein ko-optimiertes Verfahren zur Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung genügen muss.
- (4) Die Methode für die ko-optimierte Zuweisung trägt allgemein zum Erreichen der in Artikel 3 der EB-Verordnung genannten Ziele bei. Die Methode für die ko-optimierte Zuweisung dient insbesondere den folgenden Zielen der EB-Verordnung:
 - (a) Die Methode für die ko-optimierte Zuweisung dient dem in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der EB-Verordnung genannten Ziel, einen wirksamen Wettbewerb, Diskriminierungsfreiheit und Transparenz in Regelreservemärkten zu fördern, indem in den Artikeln 3, 4 und 14 dieser Methode für die ko-optimierte Zuweisung die Grundsätze dafür festgelegt werden, wie das ko-optimierte Zuweisungsverfahren anzuwenden und seine Anwendung mitzuteilen ist.
 - (b) Die Methode für die ko-optimierte Zuweisung dient dem in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d der EB-Verordnung gesetzten Ziel, durch Nutzung marktbasierter Mechanismen die Integration der Regelreservemärkte zu unterstützen und Möglichkeiten zum Austausch von Regelreserve zu fördern und gleichzeitig zur Betriebssicherheit beizutragen, indem sie die Regeln für die Beschaffung von Regelleistung durch die Zuweisung für den Regelreservemarkt sowie zugleich für die Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität im Day-Ahead-Energiemarkt festlegt, so wie diese

im Einzelnen in den Artikeln 6 und 8 dieser Methode für die ko-optimierte Zuweisung festgelegt sind.

- (c) Die Methode für die ko-optimierte Zuweisung stellt gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e der EB-Verordnung sicher, dass die Entwicklung des Day-Ahead-Markts nicht beeinträchtigt wird, da diese Methode für die ko-optimierte Zuweisung in den Artikeln 5 bis 9 genaue Vorgaben dazu enthält, wie die Ko-Optimierung wirksam in das Verfahren der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung (*single day-ahead coupling*, SDAC) (im Folgenden „SDAC“) zu integrieren ist. Darüber hinaus wird mit Artikel 13 eine Umsetzungsfolgenabschätzung eingeführt, die die Auswirkungen auf die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung berücksichtigt und rechtzeitig Informationen für die künftige Implementierung des Verfahrens zur ko-optimierten Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität innerhalb des Algorithmus für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung liefert.
- (d) Die Methode für die ko-optimierte Zuweisung stellt sicher, dass die Beschaffung von Regelreserve auf faire, objektive, transparente Weise unter Nutzung der marktbasieren Mechanismen erfolgt, so wie in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der EB-Verordnung vorgesehen. Diese Methode für die ko-optimierte Zuweisung enthält in den Artikeln 8, 9 und 14 Vorgaben dazu, wie der Marktwert und das Volumen sowie die angebotenen Volumina und Preise bestimmt werden.
- (e) Die Methode für die ko-optimierte Zuweisung strebt das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f der EB-Verordnung genannte Ziel an, die Verantwortung, die den relevanten Übertragungsnetzbetreibern (im Folgenden „ÜNB“) auch im nationalen Recht für die Gewährleistung der Systemsicherheit übertragen ist, zu achten, indem sie Höchstgrenzen für die Anwendung der ko-optimierten grenzüberschreitenden Zuweisung setzt, die in Artikel 6 dieser Methode für die ko-optimierte Zuweisung festgelegt sind.
- (f) Die Methode für die ko-optimierte Zuweisung berücksichtigt gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe h die vereinbarten europäischen Normen und technischen Spezifikationen auf Basis der in der CACM-Verordnung definierten einheitlichen Day-Ahead-Marktzeiteinheit und verwendet die Optimierungslösung der Marktkopplungsbetreiberfunktion, so wie in den Artikeln 3, 5, 7, 8 und 9 dieser Methode für die ko-optimierte Zuweisung genauer angegeben.
- (g) Die Methode für die ko-optimierte Zuweisung bewirkt die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EB-Verordnung vorgesehene Erhöhung der Effizienz des Systemausgleichs und der europäischen und nationalen Regelreservemärkte, indem sie eine Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität gestattet, die darauf abzielt, die ökonomische Wohlfahrt insgesamt bezüglich sowohl der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung als auch der Beschaffung von Regelleistung zu optimieren, was eine effizientere Beschaffung von Regelleistung im Day-Ahead-Zeitbereich ermöglicht.
- (h) Die Methode für die ko-optimierte Zuweisung trägt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der EB-Verordnung zu einem effizienten langfristigen Betrieb und Ausbau des Übertragungsnetzes und Stromsektors in der Union bei und unterstützt gleichzeitig eine effiziente und einheitliche Funktionsweise der Day-Ahead-, Intraday- und Regelreservemärkte, indem sie eine effizientere Nutzung der verfügbaren grenzüberschreitenden Day-Ahead-Übertragungskapazitäten ermöglicht. Dies geschieht unter Berücksichtigung der ökonomischen Wohlfahrt bezüglich der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und der Beschaffung von Regelleistung im Day-

Ahead-Zeitbereich, so wie dies in den Artikeln 7, 8 und 9 dieser Methode für die ko-optimierte Zuweisung im Einzelnen angegeben ist.

- (i) Diese Methode für die ko-optimierte Zuweisung hat keine negativen Auswirkungen auf die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben f und g sowie Absatz 2 Buchstaben a, b, c und g der EB-Verordnung genannten Ziele.

Die Methode für die ko-optimierte Zuweisung erfüllt somit die Ziele der EB-Verordnung.

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) In dieser Methode für die ko-optimierte Zuweisung ist angegeben, wie die Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung, die auf den tatsächlichen Marktwerten der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität für den Energieaustausch und für den Austausch von Regelleistung oder für die Reserventeilung beruht.
- (2) Die Anwendung ko-optimierter grenzüberschreitender Zuweisung setzt einen Vorschlag für die Anwendung voraus, den gemäß Artikel 38 Absatz 1 der EB-Verordnung zwei oder mehr ÜNB auf eigene Initiative oder auf Anforderung ihrer zuständigen Regulierungsbehörden erstellen können und der der Genehmigung jeder zuständigen Regulierungsbehörde bedarf.
- (3) Die Methode für die Anwendung der ko-optimierten grenzüberschreitenden Zuweisung muss gemäß Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a der EB-Verordnung die Gebotszonengrenzen, den Marktzeitbereich, die Dauer der Anwendung sowie eine detaillierte Beschreibung der anzuwendenden Methode enthalten.
- (4) Zwei oder mehr ÜNB, die unter Anwendung der ko-optimierten grenzüberschreitenden Zuweisung Regelleistung austauschen, müssen gemäß Artikel 33 der EB-Verordnung gemeinsame harmonisierte Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Regelleistung verwenden und die Anforderungen des Artikels 32 der EB-Verordnung einhalten.
- (5) Die Liste von Standardprodukten für Regelleistung für Frequenzwiederherstellungsreserven und Ersatzreserven unterliegt der Methode gemäß Artikel 25 Absatz 2 der EB-Verordnung und ist nicht Gegenstand dieser Methode für die ko-optimierte Zuweisung.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Methode für die ko-optimierte Zuweisung kommt den verwendeten Begriffen die in Artikel 2 der Elektrizitätsverordnung, in Artikel 2 der Transparenzverordnung, in Artikel 2 der CACM-Verordnung, in Artikel 3 der SO-Verordnung sowie in Artikel 2 der EB-Verordnung festgelegte Bedeutung zu.
- (2) Darüber hinaus gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - (a) „Schnittstelle für die Gebotsaggregation“ bezeichnet ein Instrument, das bei den Regelreserveanbietern und ÜNB Regelleistungsgebote und Regelleistungsnachfrage sowie mögliche Begrenzungen des Austauschs von Regelleistung oder der Reserventeilung erfasst, die Daten aggregiert und die relevanten Informationen an die Marktkopplungsbetreiberfunktion übermittelt. Die Schnittstelle für die Gebotsaggregation kann entweder von einem ÜNB oder von einer Rechtsperson, der ein ÜNB die betreffenden Aufgaben übertragen hat, betrieben werden.
 - (b) „Funktion für die optimierte Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität“ bezeichnet die Funktionalität des Preiskopplungsalgorithmus, die die Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität zwischen der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und dem Austausch von Regelleistung oder der Reserventeilung optimiert.
 - (c) „Ökonomische Wohlfahrt aus dem Austausch von Regelleistung oder der Reserventeilung“ bezeichnet für den relevanten Zeitraum die Summe aus i) der ÜNB-Rente für den Austausch von

Regelleistung oder die Reserventeilung, ii) der Rente der Regelreserveanbieter für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung und iii) den Engpasserlösen. Die Rente der Regelreserveanbieter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Preis der angenommenen Gebote und dem Clearing-Preis je Kapazitätseinheit multipliziert mit dem angenommenen Kapazitätswolumen je Gebot. Die Rente der ÜNB ergibt sich aus der Differenz zwischen der technischen Preisgrenze und dem Clearing-Preis je Kapazitätseinheit multipliziert mit dem Volumen der Regelleistungsnachfrage.

- (3) Soweit der Zusammenhang nicht etwas anderes erfordert, gilt für diese Methode für die ko-optimierte Zuweisung:
- (a) Der Singular steht auch für den Plural und umgekehrt.
 - (b) Das Inhaltsverzeichnis und die Überschriften dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinerlei Auswirkung auf die Auslegung dieser Methode für die ko-optimierte Zuweisung.
 - (c) Bezugnahmen auf Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Verfügungen, Dokumente, Kodizes oder andere Vorschriften beziehen sich auf deren dann gültige geänderte, erweiterte oder wieder in Kraft gesetzte Fassung.
 - (d) Bezugnahmen auf einen Artikel ohne Angabe des Dokuments sind Bezugnahmen auf diese Methode für die ko-optimierte Zuweisung.

Artikel 3

Grundsätze der Anwendung der ko-optimierten Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität

- (1) Das in den SDAC-Algorithmus zu integrierende Verfahren der ko-optimierten Zuweisung weist grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten für den Austausch von Standardregelleistungsprodukten oder die Reserventeilung zu, wobei das in Artikel 9 Absatz 2 genannte Ziel angestrebt wird.
- (2) Der Vertragszeitraum für den unter Anwendung der Ko-Optimierung erfolgenden Austausch von Standardregelleistungsgeboten entspricht der Day-Ahead-Marktzeiteinheit oder einem Vielfachen derselben und beläuft sich höchstens auf die Gesamtmenge der Day-Ahead-Marktzeiteinheiten des betreffenden Tags.
- (3) Die Gültigkeitsdauer der Gebote für Standardregelleistungsprodukte, die für die ko-optimierte grenzüberschreitende Zuweisung verwendet werden, entspricht der Day-Ahead-Marktzeiteinheit.
- (4) Die Abrechnung der Standardregelleistungsgebote mit den Regelreserveanbietern beruht bei Anwendung der ko-optimierten grenzüberschreitenden Zuweisung auf dem grenzüberschreitenden Grenzpreisverfahren („pay as cleared“).
- (5) Grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten für den Austausch von Standardregelleistungsprodukten oder die Reserventeilung aus ko-optimierter grenzüberschreitender Zuweisung werden ausschließlich der jeweiligen Plattform im Sinne der Artikel 19 bis 21 der EB-Verordnung für das Produkt bereitgestellt, für das sie zugewiesen wurden.
- (6) Das Verfahren der Freigabe zugewiesener grenzüberschreitender Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung gemäß Artikel 10 Absatz 2 wird von den Plattformen für Regelarbeit im Sinne der Artikel 19 bis 21 der EB-Verordnung koordiniert.

Artikel 4

Verfahren zur Mitteilung über die Anwendung des ko-optimierten Zuweisungsverfahrens

Jeder ÜNB, der die ko-optimierte grenzüberschreitende Zuweisung anzuwenden beabsichtigt, muss dies drei (3) Monate, bevor die Anwendung beginnt, allen ÜNB desselben Synchrongebiets gemäß Artikel 150 der SO-Verordnung mitteilen und mindestens drei Monate, bevor die Anwendung beginnt, allen Interessenträgern und allen ÜNB durch Bekanntgabe auf der Website des ENTSO-E mitteilen. Die Bekanntgabe auf der Website des ENTSO-E muss eine detaillierte Beschreibung der gemäß Artikel 38 Absatz 2 der EB-Verordnung zu machenden Angaben sowie der Art des Standardregelleistungsprodukts, das ausgetauscht oder geteilt werden wird, sowie das vorgesehene Datum für den Beginn der Anwendung enthalten.

Artikel 5

Zeitbereich des ko-optimierten Zuweisungsverfahrens

- (1) Für das Verfahren für die ko-optimierte grenzüberschreitende Zuweisung, nach dem grenzüberschreitende Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung und die Reserventeilung zugewiesen wird, sind folgende aufeinanderfolgenden Zeitpunkte relevant, für die gilt:
 - (a) Der Marktschlusszeitpunkt für die Einreichung aller Standardregelleistungsgebote und der Regelleistungsnachfrage entspricht dem Marktschlusszeitpunkt für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung gemäß Artikel 47 Absatz 2 der CACM-Verordnung.
 - (b) Für ÜNB, die ein zentrales Dispatch-Modell anwenden und ko-optimierte grenzüberschreitende Zuweisung anwenden, wird der Marktschlusszeitpunkt für die Einreichung der Gebote für das integrierte Fahrplanerstellungsverfahren, die in Standardregelleistungsgebote umgewandelt werden, in den nationalen Bestimmungen gemäß Artikel 24 Absätze 5 und 6 der EB-Verordnung festgelegt.
 - (c) Die Mitteilung der ausgewählten Standardregelleistungsgebote an die Regelreserveanbieter muss spätestens eine Stunde nach Veröffentlichung der Ergebnisse der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung (im Folgenden „SDAC-Ergebnisse“) erfolgen.
- (2) Das Verfahren für die ko-optimierte grenzüberschreitende Zuweisung, nach dem grenzüberschreitende Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung und die Reserventeilung zugewiesen wird, umfasst folgende aufeinanderfolgende Schritte:
 - (a) Die Standardregelleistungsgebote und die Regelleistungsnachfrage sind bis zu dem in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a vorgesehenen Marktschlusszeitpunkt für Standardregelleistungsgebote bei der betreffenden Schnittstelle für die Gebotsaggregation einzureichen.
 - (b) Für ÜNB, die ein zentrales Dispatch-Modell anwenden und ko-optimierte grenzüberschreitende Zuweisung anwenden, können Regelreserveanbieter nur Gebote für das integrierte Fahrplanerstellungsverfahren (anstelle von Standardregelleistungsgeboten) einreichen, die vom jeweiligen ÜNB, soweit möglich, gemäß Artikel 27 der EB-Verordnung in Standardregelarbeitengebote für die Aufwärts- und die Abwärtsregelung umgewandelt werden. Die umgewandelten Gebote werden gemäß Absatz a eingereicht.

- (c) Zum Marktschlusszeitpunkt wandelt die jeweilige Schnittstelle für die Gebotsaggregation die Gebote in eine Angebotskurve je Gebotszone für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung um.
- (d) Die jeweilige Schnittstelle für die Gebotsaggregation sendet der Marktkopplungsbetreiberfunktion je Produkt, Richtung und Gebotszone:
 - i. die aggregierten Angebotskurven für die jeweiligen Standardregelleistungsprodukte;
 - ii. die Nachfrage der ÜNB nach dem jeweiligen Standardregelleistungsprodukt;
 - iii. das Toleranzintervall für die von der verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazität abhängige reduzierte Regelleistungsnachfrage der ÜNB, die auf einer von zwei oder mehr ÜNB geschlossenen Vereinbarung über die Reserventeilung beruht, die in Verbindung mit dem Verfahren der ko-optimierten Zuweisung Anwendung findet;
 - iv. die Mindestanforderungen hinsichtlich des lokalen Reservebedarfs; sowie
 - v. erforderlichenfalls zusätzliche Begrenzungen der Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität gemäß Artikel 6.
- (e) Die Frist für die Datenübermittlung gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d entspricht der Frist für die Übermittlung der aggregierten Angebots- und Nachfragekurven für die Day-Ahead-Marktgebote.
- (f) Die Marktkopplungsbetreiberfunktion übermittelt jedem ÜNB, der die ko-optimierte grenzüberschreitende Zuweisung anwendet, unverzüglich die zugewiesene grenzüberschreitende Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung.
- (g) Die ÜNB, die die ko-optimierte grenzüberschreitende Zuweisung anwenden, führen das Clearing im jeweiligen Regelleistungsmarkt unter Verwendung der Funktion für die optimierte Regelleistungsbeschaffung gemäß Artikel 33 Absatz 3 der EB-Verordnung durch, wobei sie die zugewiesene grenzüberschreitende Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung beachten.
- (h) Jeder ÜNB, der die ko-optimierte grenzüberschreitende Zuweisung anwendet, muss den jeweiligen Plattformen für Regularbeit im Sinne der Artikel 19, 20 bzw. 21 der EB-Verordnung die für jede Gebotszonengrenze zugewiesenen Volumina grenzüberschreitender Übertragungskapazität mitteilen, und zwar für jedes Regelleistungsprodukt und in jeder Richtung.

Artikel 6

Verfahren zur Festlegung des maximalen Volumens der zugewiesenen grenzüberschreitenden Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung

- (1) Für das in Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe d der EB-Verordnung vorgesehene Verfahren zur Festlegung des maximalen Volumens der zugewiesenen grenzüberschreitenden Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung für die Funktion für die optimierte Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität gilt:

- (a) Grundsätzlich entspricht das maximale Volumen der zugewiesenen grenzüberschreitenden Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung für die Funktion für die optimierte Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität der für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung (SDAC) verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazität; und
 - (b) ÜNB können in Vorschlägen gemäß Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a der EB-Verordnung die Anwendung zusätzlicher Grenzwerte für das maximale Volumen der zugewiesenen grenzüberschreitenden Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung vorschlagen. Die zusätzlichen Grenzwerte müssen im Hinblick auf die in Artikel 3 der EB-Verordnung genannten Ziele begründet sein und insbesondere einen wirksamen Wettbewerb, Diskriminierungsfreiheit und Transparenz in Regelreservemärkten sicherstellen.
- (2) Der Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung, so wie diese von der Funktion für die optimierte Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität bestimmt werden, ist, außer durch die gemäß Absatz 1 definierten Grenzwerte, auch durch die Regeln begrenzt, die gemäß Artikel 157 Absatz 2 Buchstabe g, Artikel 167 und Artikel 169 der SO-Verordnung für den Austausch von Frequenzwiederherstellungsreserven (*frequency restoration reserves*, FRR) und Ersatzreserven (*replacement reserves*, RR) gelten.

Artikel 7

Bestimmung des tatsächlichen Marktwerts der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität für den Energieaustausch in der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung (SDAC)

- (1) Der tatsächliche Marktwert der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität für den Energieaustausch:
- (a) ist die Veränderung der ökonomischen Wohlfahrt für die SDAC;
 - (b) ist je Day-Ahead-Marktzeiteinheit definiert; und
 - (c) wird auf Grundlage der bei der SDAC eingereichten tatsächlichen Gebote für den Energieaustausch berechnet.
- (2) Nach Absatz 1 Buchstabe a erfolgt die Berechnung des tatsächlichen Marktwerts der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität für den Energieaustausch zwischen allen Gebotszonen der SDAC auf Grundlage der Veränderung der ökonomischen Wohlfahrt der SDAC, je nach Verfügbarkeit grenzüberschreitender Übertragungskapazität.

Artikel 8

Bestimmung des tatsächlichen Marktwerts der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung

- (1) Der tatsächliche Marktwert der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung zwischen allen Gebotszonen, in denen die ko-optimierte grenzüberschreitende Zuweisung Anwendung findet, ist:
- (a) die Veränderung der ökonomischen Wohlfahrt aus dem Austausch von Regelleistung oder der Reserventeilung;

- (b) definiert je Day-Ahead-Marktzeiteinheit;
 - (c) berechnet je Produkt und je Richtung, jeweils getrennt;
 - (d) berechnet auf Grundlage der Standardregelleistungsgebote für die Aufwärtsregelung oder der Standardregelleistungsgebote für die Abwärtsregelung, die der Funktion für die optimierte Regelleistungsbeschaffung gemäß Artikel 33 Absatz 3 der EB-Verordnung übermittelt werden; sowie
 - (e) berechnet auf Grundlage der Nachfrage der ÜNB.
- (2) Der tatsächliche Marktwert der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung zwischen allen Gebotszonen, in denen die ko-optimierte grenzüberschreitende Zuweisung Anwendung findet, wird gemäß Absatz 1 Buchstabe a auf Grundlage der Veränderung der ökonomischen Wohlfahrt aus dem Austausch von Regelleistung oder der Reserventeilung berechnet, die sich aus der Veränderung der verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten, die für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung zugewiesen wurden, ergibt.
- (3) Die Last, die die ÜNB für die ko-optimierte grenzüberschreitende Zuweisung verbrauchen, wird von ihnen nicht bepreist. Die ÜNB können ihre Nachfrage um die Kapazität eines unteilbaren Gebots erhöhen, sofern durch die Erhöhung die Gesamtkosten für die Beschaffung des betreffenden Standardregelleistungsprodukts verringert werden.
- (4) Übersteigt die Nachfrage nach einem Standardregelleistungsprodukt der ÜNB in einer Region, in der die ko-optimierte Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität Anwendung findet, den verfügbaren Betrag der Gebote für das betreffende Standardregelleistungsprodukt (unter Berücksichtigung des maximalen Volumens der zugewiesenen grenzüberschreitenden Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung gemäß Artikel 6), findet ein Ausweichverfahren Anwendung. Das Ausweichverfahren ist im Vorschlag gemäß Artikel 33 Absatz 1 der EB-Verordnung zu beschreiben. Übersteigt die Nachfrage der ÜNB nach einem Standardregelleistungsprodukt je Gebotszone den verfügbaren Betrag der in der Gebotszone lokal eingereichten Gebote für das betreffende Standardregelleistungsprodukt, ohne dass jedoch ein Ausweichverfahren erforderlich ist, findet die ko-optimierte grenzüberschreitende Zuweisung statt. Für die Berechnung der Veränderung der ökonomischen Wohlfahrt aus dem Austausch von Regelleistung oder der Reserventeilung ist in einem solchen Fall die technische Preisgrenze als fiktiver Clearing-Preis zu verwenden, wenn die lokalen Gebote nicht genügen.

Artikel 9

Bestimmung des zugewiesenen Volumens der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung

- (1) Die Bestimmung der Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung wird gleichzeitig mit der Bestimmung der Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität für den Energieaustausch von der Funktion für die optimierte Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität vorgenommen.
- (2) Die Funktion für die optimierte Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität bezweckt, die Summe der ökonomischen Wohlfahrt für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung (SDAC) und der

ökonomischen Wohlfahrt aus dem Austausch von Regelleistung oder der Reserventeilung je Handelstag zu maximieren.

- (3) Das Zeitintervall für die Bestimmung der Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung und die Reserventeilung ist das gleiche Zeitintervall wie für die Auflösung bei der SDAC.
- (4) Jedes Grenzvolumen grenzüberschreitender Übertragungskapazität ist dem Energieaustausch zuzuweisen, falls sich der Marktwert der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung im Sinne von Artikel 8 auf den Marktwert der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität für den Energieaustausch im Sinne von Artikel 7 beläuft oder darunter liegt.
- (5) Die Verrechnung (Netting) von grenzüberschreitender Übertragungskapazität, die dem Austausch von Regelleistung oder der Reserventeilung zugewiesen ist, ist nicht möglich zwischen:
 - (a) Standardregelleistungsgeboten für die Aufwärtsregelung und Standardregelleistungsgeboten für die Abwärtsregelung;
 - (b) Standardregelleistungsgeboten verschiedener Regelleistungsprodukte;
 - (c) einem Standardregelleistungsgebot und einem Day-Ahead-Marktgebot; sowie
 - (d) den Richtungen an der Gebotszonengrenze bei der Reserventeilung.
- (6) Zur Anwendung der ko-optimierten Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität bedarf die Funktion des Marktkopplungsbetreibers (MKB-Funktion) der ihm mitzuteilenden zusätzlichen Angaben, die unter Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d aufgeführt sind.
- (7) Bei Anwendung der ko-optimierten Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität erzeugt die MKB-Funktion selbst die folgenden zusätzlichen Angaben:
 - (a) die zugewiesenen Volumina grenzüberschreitender Übertragungskapazität für den Austausch des betreffenden Standardregelleistungsprodukts je Gebotszonengrenze in jeder Richtung;
 - (b) die zugewiesenen Volumina grenzüberschreitender Übertragungskapazität für die Reserventeilung je Standardregelleistungsprodukt und Gebotszonengrenze in jeder Richtung.

Artikel 10 **Für die Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität geltende Regelungen hinsichtlich der Verbindlichkeit**

- (1) Die zugewiesene grenzüberschreitende Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung ist mit der Veröffentlichung der SDAC-Ergebnisse verbindlich.
- (2) Nach Artikel 38 Absatz 4 der EB-Verordnung ist die für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung zugewiesene grenzüberschreitende Übertragungskapazität ausschließlich für das Produkt zu verwenden, für das sie zugewiesen wurde, nämlich für Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung, Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung oder Ersatzreserven. Nach Artikel 38 Absatz 9 der EB-Verordnung gilt für den Fall, dass für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung zugewiesene grenzüberschreitende Übertragungskapazität nicht für den damit verbundenen Austausch von Regelleistung verwendet wird, dass diese für den

Austausch von Regelleistung mit kürzeren Aktivierungszeiten oder für die Durchführung des Imbalance-Netting-Verfahrens (IN-Verfahren) freizugeben ist.

- (3) Die beschafften Regelleistungsgebote sind, nachdem sie gemäß Artikel 33 Absatz 3 der EB-Verordnung an die von ÜNB betriebene Funktion für die optimierte Regelleistungsbeschaffung übermittelt wurden, verbindlich.
- (4) Im Falle höherer Gewalt oder in Notfällen erfolgt die Kürzung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität, die durch die Funktion für die optimierte Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität zugewiesen wurde, durch anteilige Verteilung der betroffenen grenzüberschreitenden Übertragungskapazität, die für den Energieaustausch und den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung zugewiesen wurden, gemäß Artikel 40 Absatz 3 der EB-Verordnung. ÜNB können von diesem Grundsatz abweichen, indem sie im Vorschlag gemäß Artikel 33 Absatz 1 der EB-Verordnung eine kosteneffizientere, diskriminierungsfreie Lösung vorschlagen.
- (5) Die Kosten für die Sicherstellung der Verbindlichkeit für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung zugewiesener grenzüberschreitender Übertragungskapazität umfassen die Folgekosten für die Sicherstellung der Verbindlichkeit gemäß Absatz 3 beschaffter Regelleistungsgebote, die im Falle höherer Gewalt oder in Notfällen durch die Kürzung verbindlicher grenzüberschreitender Übertragungskapazität verursacht werden. Diese Kosten umfassen auch die zusätzlichen Kosten, die für die Beschaffung von Regelleistung anfallen, die darauf zurückzuführen ist, dass wegen der Kürzung grenzüberschreitender Übertragungskapazität keine Regelleistung verfügbar ist.
- (6) Die Teilung der Kosten für die Sicherstellung der Verbindlichkeit erfolgt nach den gemäß Artikel 74 der CACM-Verordnung und Artikel 76 der SO-Verordnung erstellten regionalen Methoden, wenn der betreffende Fall dem Anwendungsbereich dieser Methoden unterliegt.
- (7) Alle Kosten für die Sicherstellung der Verbindlichkeit, die außerhalb des Anwendungsbereichs der in Absatz 6 genannten Methoden liegen, trägt der ÜNB, der die Kürzung verlangt.

Artikel 11 **Preisbildung für grenzüberschreitende Übertragungskapazität**

- (1) Die ÜNB, die grenzüberschreitende Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung zuweisen und dabei die Methode für die ko-optimierte Zuweisung anwenden, berechnen den Preis der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität, die für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung zugewiesen wird.
- (2) Im Falle der Zuweisung koordinierter Nettoübertragungskapazität (*coordinated net transmission capacity*, CNTC) entspricht der Preis der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität, der sich aus der Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung bei Anwendung der Methode für die ko-optimierte Zuweisung ergibt, für jede Richtung der Differenz zwischen den Grenzpreisen des beschafften Standardregelleistungsprodukts in jeder Richtung auf jeder Seite der Gebotszonengrenze.
- (3) Im Falle der lastflussbasierten Zuweisung beruht der Preis der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität, der sich aus der Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung bei Anwendung der Methode für die ko-

optimierte Zuweisung ergibt, auf den Schattenpreisen der kritischen Netzbetriebsmittel für jede Richtung des beschafften Standardregelleistungsprodukts.

Artikel 12

Teilung von Engpasserlösen aus grenzüberschreitender Übertragungskapazität

Engpasserlöse aus der Anwendung dieser Methode für die ko-optimierte Zuweisung sind als Day-Ahead-Engpasserlöse anzusehen und werden als solche nach der Methode in Artikel 73 der CACM-Verordnung und gemäß Artikel 40 Absatz 3 der EB-Verordnung geteilt.

Artikel 13

Umsetzungszeitplan

- (1) Spätestens achtzehn (18) Monate nach der Genehmigung dieser Methode für die ko-optimierte Zuweisung müssen alle ÜNB auf der Website des ENTSO-E eine Umsetzungsfolgenabschätzung veröffentlichen und diese ACER und den Regulierungsbehörden mitteilen. Die Umsetzungsfolgenabschätzung wird in Zusammenarbeit mit allen nominierten Strommarktbetreibern erstellt und bis zur Veröffentlichung der Umsetzungsfolgenabschätzung ist ACER und den Regulierungsbehörden regelmäßig über ihren Fortschritt und Inhalt Bericht zu erstatten.
- (2) Gegenstand der Umsetzungsfolgenabschätzung ist:
 - (a) die Leitung der Funktion für die optimierte Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität;
 - (b) die technische Machbarkeit der Implementierung der Funktion für die optimierte Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität;
 - (c) die lastflussbasierte Kompatibilität;
 - (d) die Kompatibilität mit der Methode für den Preiskopplungsalgorithmus und den Abgleichungsalgorithmus für den kontinuierlichen Handel im Sinne von Artikel 37 der CACM-Verordnung;
 - (e) die Folgenabschätzung für die Betriebssicherheit des Verbundübertragungsnetzes;
 - (f) der Grad der Korrelation zwischen Standardregelleistungsgeboten in zeitlicher Hinsicht sowie zwischen Produkten und zwischen Standardregelleistungsgeboten und Day-Ahead-Marktgeboten;
 - (g) die Begründung für den gesonderten Beschaffungsschritt, durch den die ÜNB nach der ko-optimierten Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität das Clearing des Regelleistungsmarkts bewirken; sowie
 - (h) Kostenschätzung, Kategorisierung und Teilung.
- (3) Spätestens zwei Jahre nach der Genehmigung dieser Methode für die ko-optimierte Zuweisung übermitteln alle ÜNB allen nominierten Strommarktbetreibern die neuen Anforderungen hinsichtlich des Preiskopplungsalgorithmus im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a der CACM-Verordnung. Alle ÜNB veröffentlichen die neu vorgelegten Anforderungen auf der Website des ENTSO-E.

Artikel 14 Veröffentlichung

- (1) Die Methode für die ko-optimierte Zuweisung wird von allen ÜNB unverzüglich, nachdem ACER die Entscheidung gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Neufassung) angenommen hat, veröffentlicht.
- (2) Jeder ÜNB, der die ko-optimierte grenzüberschreitende Zuweisung anwendet, muss gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe f der EB-Verordnung Informationen zu den angebotenen Volumina sowie zu den angebotenen Preisen beschaffter Regelleistung, die erforderlichenfalls zu anonymisieren sind, spätestens eine Stunde nach der Mitteilung der Ergebnisse der Beschaffung an die Bieter veröffentlichen.
- (3) Jeder ÜNB, der die ko-optimierte grenzüberschreitende Zuweisung anwendet, muss gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe h der EB-Verordnung folgende Informationen zur Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a der EB-Verordnung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a unverzüglich, spätestens jedoch sechs Stunden vor der Nutzung der zugewiesenen grenzüberschreitenden Übertragungskapazität, veröffentlichen, u. a.:
 - (a) Datum und Zeitpunkt der Entscheidung über die Zuweisung;
 - (b) Zeitraum der Zuweisung;
 - (c) zugewiesene Volumina; sowie
 - (d) im Zuweisungsverfahren zugrunde gelegte Marktwerte gemäß Artikel 39 der EB-Verordnung.
- (4) Jeder ÜNB, der die ko-optimierte grenzüberschreitende Zuweisung anwendet, muss gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe i der EB-Verordnung folgende Informationen zur Nutzung zugewiesener grenzüberschreitender Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung gemäß Artikel 38 der EB-Verordnung unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach der Nutzung der zugewiesenen grenzüberschreitenden Übertragungskapazität, veröffentlichen, u. a.:
 - (a) Volumen der zugewiesenen und genutzten grenzüberschreitenden Übertragungskapazität je Marktzeiteinheit;
 - (b) Volumen der für nachfolgende Zeitbereiche freigegebenen grenzüberschreitenden Übertragungskapazität je Marktzeiteinheit; sowie
 - (c) Abschätzung der realisierten Kosten und des realisierten Nutzens des Zuweisungsverfahrens.
- (5) Jeder ÜNB, der die ko-optimierte grenzüberschreitende Zuweisung anzuwenden beabsichtigt, muss die genehmigte Methode im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 der EB-Verordnung mindestens drei Monate vor ihrer Anwendung veröffentlichen.
- (6) Sofern die zuständigen Regulierungsbehörden dies gemäß Artikel 18 der EB-Verordnung genehmigen, kann jeder ÜNB von der Veröffentlichung von Informationen zu angebotenen Preisen und Volumina von Regelleistungs- oder Regelarbeitsgeboten absehen, wenn dies aufgrund von Bedenken hinsichtlich eines Marktmissbrauchs gerechtfertigt ist und die wirksame Funktionsweise der Elektrizitätsmärkte dadurch nicht beeinträchtigt wird. Eine solche Zurückbehaltung von Informationen meldet der ÜNB gemäß Artikel 59 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie

2012/27/EU (Neufassung) sowie gemäß Artikel 12 Absatz 4 der EB-Verordnung mindestens einmal jährlich der zuständigen Regulierungsbehörde.

Artikel 15 **Sprache**

Die Referenzsprache für diese Methode für die ko-optimierte Zuweisung ist Englisch. Zur Vermeidung von Unklarheiten gilt: Soweit ÜNB diese Methode für die ko-optimierte Zuweisung in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, ist ein ÜNB, dessen anderssprachige Fassung von der von allen ÜNB gemäß Artikel 7 der EB-Verordnung veröffentlichten englischen Fassung abweicht, verpflichtet, seinen Regulierungsbehörden eine überarbeitete Übersetzung dieser Methode für die ko-optimierte Zuweisung vorzulegen, die keine Abweichungen enthält.